

[Hier klicken, um zur übergeordneten Seite zu gelangen](#)

Mitteilungsblatt Ausgabe Kamenz Süd Nr. 1/06 vom 07.01.2006

Preisblatt Entgelte des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE

Gültig ab 1. Januar 2006

1. Entgelte des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE

Die Gemeinden Arnsdorf, Großnaundorf, Laußnitz nur mit dem Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide“, Lichtenberg, Ottendorf-Okrilla, Wachau und die Stadt Radeberg haben den Trinkwasserzweckverband RÖDERAUE als Vollzweckverband neu gebildet. Rechtsgrundlagen für die Trinkwasserrechnung sind die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen der Wasserversorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und die „Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE“ sowie die Rumpfsatzung des Trinkwasserzweckverbandes RÖDERAUE über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Nutzung. Die zu erhebenden Preise und Gebühren untergliedern sich wie folgt:

1.1. Trinkwasserpreis

Der aktuelle Arbeitspreis Trinkwasser beträgt 1,35 €/m³.

1.2. Grundpreis je Anschluss

Für die Bereitstellung des Trinkwasser wird ein verbrauchsunabhängiger Grundpreis, abgestuft nach der Größe des Wasserzählers, erhoben. Die Abrechnung erfolgt taggenau.

Die Leistungsdaten für die Wasserzähler werden angegeben in

Qn = mittlere Durchflussmenge m³/h

DN = Nenndurchmesser

Folgende Grundpreise werden erhoben:

Wasserzählergröße

bis Qn 2,5	7,67 EUR pro Monat
bis Qn 6	15,34 EUR pro Monat
bis Qn 10	30,68 EUR pro Monat
bis DN 50	153,39 EUR pro Monat
bis DN 80	235,19 EUR pro Monat
bis DN 100	383,47 EUR pro Monat
bis DN 150	536,86 EUR pro Monat
bis DN 200	766,94 EUR pro Monat

1.3. Abrechnungshinweise und sonstige Entgelte

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich nach Ablesung der Zählerstände. Mit der Jahresverbrauchsabrechnung werden die Abschlagshöhen und -termine für den folgenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt.

1.3.1. Zahlungsbedingungen

Die Jahresverbrauchsabrechnung ist 14 Tage nach Erstellung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Trinkwasserrechnung und der fälligen Abschlagszahlungen wird kostenpflichtig gemahnt. Nach der 2. erfolglosen Mahnung wird die Wasserlieferung kostenpflichtig eingestellt.

Eine für den Säumigen kostenpflichtige Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt erst nach Begleichung aller offenen Forderungen. Der Kunde kann auf Grund finanzieller Nöte eine Ratenvereinbarung zur Tilgung der Forderung beantragen. Dieser Antrag ist für den Antragsteller ebenfalls kostenpflichtig.

1.3.2. Sonstige Entgelte

Die Mahn- und Versorgungseinstellungsgebühren betragen im folgenden:

1. Mahnung	3,00 €
2. Mahnung (Androhung der Abstellung)	7,00 €
Pauschalpreis - Abstellung der Versorgung	70,00 €
Pauschalpreis - Wiederaufnahme der Versorgung	50,00 €

durch den Kunden beantragte Tätigkeiten:

Pauschalpreis für Antrag auf Raten Vereinbarung	5,00 €
Pauschalpreis für Korrekturrechnung	15,00 €

Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.